

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg, vom 04. Juli 2013, Zahl: 004-1/3/2013 , mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 1 ff des Kärntner Vergnügungssteuergesetzes – K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2013, § 15 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2013 sowie § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2012, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Marktgemeinde Oberdrauburg schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 gilt. Als solche Veranstaltungen gelten auch die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten (Spielapparaten) an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt.
 - b) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen,
 - c) die Veranstaltung von Glücksspielen.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glückspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 Glückspielgesetz unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3 Anmeldung der Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.
- (2) Bei Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG, die nicht ganzjährig betrieben werden, sind jede einen Monat übersteigende Betriebsunterbrechung sowie die Wiederaufnahme

des Betriebes spätestens eine Woche vor der geplanten Betriebsunterbrechung bzw. Wiederaufnahme dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter der der Vergnügungssteuer unterliegenden Veranstaltung verpflichtet. Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt; im Zweifel gilt als Veranstalter, wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist und die Durchführung der Veranstaltung duldet (§ 2 Abs. 3 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010). Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Verfügungsberechtigten über die für die Aufstellung oder den Betrieb benutzten Räume oder Grundstücke ist auch der Eigentümer des Spielautomaten (Spielapparates) bzw. Geldspielapparates Gesamtschuldner der Vergnügungssteuer.

§ 5 Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuern und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 6 Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird,
 - b) Sportveranstaltungen von Amateuren,
 - c) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend, dienen,
 - d) die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden.
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages nach § 5 Abs. 4 bis 6a K-VSG endet erst mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates (des Automaten) erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, dass der Apparat (Automat) vom Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird. Bei Austausch eines angemeldeten Apparates (Automaten) gegen einen im Sinne des § 5 Abs. 4 bis 6a K-VSG gleichartigen Apparat (Automat) innerhalb eines Kalendermonates tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten und Anmeldung des neuen Apparates (Automaten) für den neu angemeldeten Apparat (Automaten) die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages erst ab dem auf den Anmeldemonat folgenden Kalendermonat ein.
- (4) Abweichend von Abs. 3 beginnt und endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG bei Veranstaltungen, die nicht ganzjährig betrieben werden, mit der Aufnahme oder Unterbrechung der Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2. Die Abgabe für begonnenen Monate ist anteilmäßig nach der Zahl der Kalendertage zu entrichten.

§ 8 Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9 Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 10 Kontrolle

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom 14. Dezember 2010, Zahl 004-1/4/2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Hubert Schnedl

Angeschlagen am: 05.07.2013

Abgenommen am: 19.07.2013

Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung Vergnügungssteuertarif

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

(1) Der Steuersatz beträgt:

- a) Für Filmvorführungen..... **10 v.H.**
- b) Für Theaterveranstaltungen, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte,
Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, sofern die Veranstaltungen vor
Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken
sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen
ist und für Ausstellungen,
 - I) wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt..... **0 v.H.**
 - II) im übrigen..... **10 v.H.**
- c) für Zirkusveranstaltungen..... **10 v.H.**
- d) für Veranstaltungen von Vereinen..... **0 v.H.**
- e) für alle anderen Veranstaltungen **25 v.H.**

- (2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag

(1) Der Pauschbetrag beträgt für

- a) das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel, und
Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und
Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate,
Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat (Automat)
und
Kalendermonat..... **42 Euro**
sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der
lit. b), c) oder d) handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten
Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefaßt, so ist
der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten.
- b) das Aufstellen und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und
Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten
und Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten
Apparaten beträgt der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) und begonnenen
Kalendermonat..... **11 Euro**
- c) das Aufstellen und den Betrieb von Geldspielautomaten (§ 5 Abs. 2a und 2b des
Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 95) je Apparat und begunenem
Kalendermonat..... **68 Euro**

(2) Pauschbetrag – (nach der durchschnittlichen Besucherzahl, der Größe des Raumes)

- a) für fallweise Veranstaltungen beträgt der Pauschbetrag ohne Tanz
- | | |
|--|---------|
| bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100 m ² und einer Besucherzahl je Veranstaltung | |
| bis 50 Personen..... | 8 Euro |
| über 50 Personen..... | 15 Euro |
- bei einer Veranstaltungsfläche von 101 bis 200 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung
- | | |
|------------------------|---------|
| bis 100 Personen..... | 11 Euro |
| über 100 Personen..... | 22 Euro |
- bei einer Veranstaltungsfläche von 201 bis 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung
- | | |
|------------------------|---------|
| bis 150 Personen..... | 15 Euro |
| über 150 Personen..... | 30 Euro |
- bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung
- | | |
|--|---------|
| von 150 Personen..... | 30 Euro |
| je weitere angefangenen 50 Personen..... | 8 Euro |
- b) bei fallweisen Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die unter lit. a) festgesetzten Pauschbeträge um..... 100 v.H.
- c) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab 7 Veranstaltungen) erhöht sich der nach lit. a) und lit. b) festgesetzte Pauschbetrag um das **7-fache**.
- d) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen **510 Euro monatlich**, bei fallweisen Veranstaltungen **339 Euro je Veranstaltung** nicht übersteigen.